

Art. 3 - Artikel 34 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2005 und 6. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Eine Hinterbliebenenpension, die zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger auf der Grundlage einer Berufslaufbahn gewährt wird, die mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Berufslaufbahn entspricht und die in Absatz 3 erwähnte Bedingung nicht erfüllt, darf nicht niedriger sein als ein Bruchteil von 10.455,85 EUR.“

2. Der Absatz wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der in Absatz 1 erwähnte Betrag ist an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden und entwickelt sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.“

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen
D. BACQUELAINE

Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/13421]

5 MARS 2017. — Arrêté royal déterminant les titres de séjour pour lesquels les communes peuvent percevoir des rétributions pour leur renouvellement, prorogation ou remplacement et déterminant le montant maximum mentionné à l'article 2, § 2, de la loi du 14 mars 1968 abrogeant les lois relatives aux taxes de séjour des étrangers, coordonnées le 12 octobre 1953. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 mars 2017 déterminant les titres de séjour pour lesquels les communes peuvent percevoir des rétributions pour leur renouvellement, prorogation ou remplacement et déterminant le montant maximum mentionné à l'article 2, § 2, de la loi du 14 mars 1968 abrogeant les lois relatives aux taxes de séjour des étrangers, coordonnées le 12 octobre 1953 (*Moniteur belge* du 20 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/13421]

5 MAART 2017. — Koninklijk besluit tot bepaling van de verblijfsvergunningen waarvoor de gemeenten retributies kunnen innen voor het vernieuwen, verlengen of vervangen ervan en tot bepaling van het maximumbedrag bedoeld in artikel 2, § 2, van de wet van 14 maart 1968 tot opheffing van de wetten betreffende de verblijfsbelasting voor vreemdelingen, gecoördineerd op 12 oktober 1953. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 maart 2017 tot bepaling van de verblijfsvergunningen waarvoor de gemeenten retributies kunnen innen voor het vernieuwen, verlengen of vervangen ervan en tot bepaling van het maximumbedrag bedoeld in artikel 2, § 2, van de wet van 14 maart 1968 tot opheffing van de wetten betreffende de verblijfsbelasting voor vreemdelingen, gecoördineerd op 12 oktober 1953 (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/13421]

5. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Aufenthaltsscheine, für deren Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können, und des in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer erwähnten Höchstbetrags — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. März 2017 zur Bestimmung der Aufenthaltsscheine, für deren Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können, und des in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer erwähnten Höchstbetrags.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

5. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Aufenthaltsscheine, für deren Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können, und des in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer erwähnten Höchstbetrags

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, werden die Aufenthaltsscheine bestimmt, für deren Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können.

Zudem wird im vorliegenden Königlichen Erlass der Höchstbetrag der erwähnten Gebühren festgelegt. Diese Gebühr darf höchstens einmal pro Jahr von den Gemeinden erhoben werden.

Bei dem Aufenthaltsschein, für dessen Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können, handelt es sich um die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt (die sogenannte elektronische Karte A).

Was die in einem anderen EU-Staat langfristig Aufenthaltsberechtigten mit Aufenthaltsrecht in einem zweiten Mitgliedstaat, Belgien, sowie Drittstaatsangehörige mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Belgien betrifft, hat die in dieser Materie relevante europäische Rechtsprechung Berücksichtigung gefunden. Der Gerichtshof der Europäischen Union (nachfolgend EuGH) hat bereits geurteilt, dass die Mitgliedstaaten die Ausstellung der betreffenden Aufenthaltsscheine und -berechtigungen von der Zahlung von Gebühren abhängig machen dürfen und ihnen bei der Festlegung der Gebührenhöhe ein Entscheidungsspielraum zukommt, der jedoch nicht schrankenlos ist. Ferner urteilte der EuGH, "dass sich nicht ausschließen lässt, dass die Höhe der Gebühren, die auf unter die Richtlinie 2003/109 fallende Drittstaatsangehörige Anwendung finden, je nach Art der beantragten Aufenthaltsgenehmigung und den Prüfungen, die der Mitgliedstaat insoweit durchführen muss, unterschiedlich sein kann" (EuGH C-508/10, Kommission/Königreich der Niederlande, Rn. 64-65 und 76, siehe ebenfalls EuGH C-309/14).

Der Höchstbetrag der Gebühr wird auf 50 Euro festgelegt und findet seine Rechtfertigung in der Berechnung des Verwaltungsaufwands der Gemeinden, was Anträge auf Verlängerung des Aufenthalts eines Ausländers betrifft; diese Berechnung wurde vom Rechnungsbüro des Dienstes für Administrative Vereinfachung (DAV) zwischen Juli 2015 und September 2015 angestellt. Die Studie machte deutlich, wie hoch die Verwaltungskosten sind, die durch solche Verlängerungsanträge entstehen, und welche verschiedenen Etappen die Gemeinden durchlaufen müssen, bevor sie dem Ausländer die beantragten Dokumente ausstellen können. Dabei stellte sich heraus, dass der Verwaltungsaufwand der Gemeinden für die Verlängerung der Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt erheblich höher ist als für andere Aufenthaltsscheine.

Folglich bleibt festzustellen, dass der Höchstbetrag der Gebühr annehmbar und verhältnismäßig zu den Verwaltungskosten der Gemeinden ist. Im Übrigen sei daran erinnert, dass es sich um einen Höchstbetrag für die Gebühr handelt, die die Gemeinden erheben können.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.
Der Minister des Innern
J. JAMBON
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

5. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Aufenthaltsscheine, für deren Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung die Gemeinden Gebühren erheben können, und des in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer erwähnten Höchstbetrags

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer, des Artikels 2 § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. April 2016;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 4. Mai 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.564/4 des Staatsrates vom 18. Januar 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - § 1 - Bei dem in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 1968 zur Aufhebung der am 12. Oktober 1953 koordinierten Gesetze über die Aufenthaltssteuern für Ausländer erwähnten Aufenthaltsschein handelt es sich um die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt.

§ 2 - Der Höchstbetrag der Gebühr für die Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung des in § 1 erwähnten Aufenthaltsscheins wird auf 50 Euro festgelegt.

§ 3 - Die in § 2 vorgesehene Gebühr darf höchstens einmal pro Jahr von den Gemeinden erhoben werden.

Art. 2 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. März 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2017/30608]

7 MARS 2013. — Arrêté royal relatif à l'utilisation du gaz naturel comprimé (GNC) pour la propulsion des véhicules automobiles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 mars 2013 relatif à l'utilisation du gaz naturel comprimé (GNC) pour la propulsion des véhicules automobiles (*Moniteur belge* du 5 avril 2013).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2017/30608]

7 MAART 2013. — Koninklijk besluit betreffende het gebruik van gecomprimeerd aardgas (CNG) voor het aandrijven van auto's. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 maart 2013 betreffende het gebruik van gecomprimeerd aardgas (CNG) voor het aandrijven van auto's (*Belgisch Staatsblad* van 5 april 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2017/30608]

7. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass über den Gebrauch von komprimiertem Erdgas (CNG) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. März 2013 über den Gebrauch von komprimiertem Erdgas (CNG) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

7. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass über den Gebrauch von komprimiertem Erdgas (CNG) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt, den Königlichen Erlass vom 9. Juli 1997 über den Gebrauch von Druck-Erdgas (NGV) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen zu ersetzen.

I. Allgemeines

1. Das komprimierte Erdgas (abgekürzt CNG) ist ein Kraftstoff, der sich hauptsächlich aus Methan in gasförmiger, komprimierter Form zusammensetzt und der mittels Anpassungen den Antrieb von Fahrzeugen ermöglicht.

Dieser Kraftstoff bietet insbesondere die Vorteile, dass er umweltfreundlich ist und billiger als die traditionellen Kraftstoffe wie Benzin und Diesel.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Benutzung von mit CNG angetriebenen Fahrzeugen nicht von der anderer Fahrzeuge. Somit eignen sich diese Fahrzeuge perfekt für den alltäglichen Gebrauch.

2. Die Sicherheit der CNG-Anlagen wurde durch die Annahme des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1997 über den Gebrauch von Druck-Erdgas (NGV) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen verbessert.

Jedoch muss festgestellt werden, dass gewisse Bestimmungen veraltet sind im Hinblick auf die Regelung Nr. 110 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung:

- I. der speziellen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird;

- II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem.

Die Verordnung (EU) Nr. 407/2011 der Kommission vom 27. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Aufnahme bestimmter UNECE-Regelungen für die Zwecke der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, hat Anhang IV der oben genannten Verordnung